

Protokoll der Jahresmitgliederversammlung

Kleingärtnerverein e. V. Bad Segeberg

5. März 2016

Ort: Bistro&Kegeln, Tulpenweg 1, Bad Segeberg

Zeit: Beginn 15:10 Ende 16:50

Anwesend waren 76 Mitglieder, 13 Gäste

1. Begrüßung der Teilnehmer und Gäste durch Ilona Münter.

Gedenkminuten für die Verstorbenen

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Genehmigung der Tagesordnung (einstimmig). Zwei weitere Anträge (Capellan: Begrünung der Koloniewege und Sengpiel: Befreiung älterer Pächter von Gemeinschaftsarbeit) sind eingegangen. Sie betreffen nach der Satzung Kolonieangelegenheiten und sollen auf Kolonieversammlungen neu gestellt und abgestimmt werden.

4. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der JMV 2015

Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

5. Ilona Münter (Vorsitzende) trägt den **Jahresbericht 2015** vor. Allgemeine Zustimmung. Des weiteren nennt sie die Termine der Kolonieversammlungen und des Osterfeuers (siehe Aushänge in den Koloniekästen). Weitere Termine: **Begehung der Kolonien** durch Vertreter der Stadt Bad Segeberg am 1. Juli. Anders als bisher soll kein Wettbewerb zwischen den Kolonien veranstaltet werden.

Aufruf, sich an der Vorbereitung und Begleitung des **Vogelschießens** am 17. Juli aktiv zu beteiligen (Schmücken des Wagens, Ilona Münter verteilt Mohrrübensaat für Möhrchenspenden).

Mobile Mosterei am 16. Oktober am Parkplatz der Kolonie Seeland. Weitere Termine bei Bedarf.

6. Der **Kassenbericht** und der **Haushaltsvorschlag** des Rechnungsführers Florian Schäfer werden der versammelten Mitgliederschaft vorgestellt und erläutert. Zustimmung.

7. **Bericht der Revisoren.** Die Revisoren haben die Bücher auf Stimmigkeit und ökonomisch sinnvolles Handeln überprüft und beantragen die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers. (Bericht: Monika Gedigk)

8. **Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers** erfolgt einstimmig.

9. **Ehrungen langjähriger Mitglieder.** Der Kreisvorsitzende K.-D. Eich ehrt Peter Steets, Kolonie Neue Heimat für 20 Jahre Mitgliedschaft, Jürgen Sengpiel (Neue Heimat) und Walter Wulf (Seeblick) für 30 Jahre Mitgliedschaft. Gartenfreund Alfons Ziems aus der Kolonie Seeland wird für 40 Jahre Mitgliedschaft geehrt.

10. Pause

11. **Diskussion und Beschlussfassung** über Änderung der Satzung in der Fassung vom 9. November 1995 sowie der Änderungen vom 21. März 2006.

Satzungsänderung Anlage 1, § 1 Ziff. 3 bis § 12 Ziff. 5: Abgegebene Stimmen 62

Ja: 62

Nein: 0

§ 1 Ziffer 3: Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Kiel unter Nr. 316 SE eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins – und Kleingartenrechts.

§ 3 Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, ihren Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.

§ 4 Ziffer 3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 7 Ziffer 1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden. Ein Vorstandsmitglied übt zugleich die Funktion des Schriftführers auf den Mitgliederversammlungen aus.

§ 8 Ziffer 3 Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber;
- b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung nebst Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;
- e) die Bestätigung der Beschlüsse der Kolonieversammlungen über die Erhebung von Umlagen.
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Ziff.3 der Satzung.

§ 10 alt: „Schiedsstelle“ ersatzlos gestrichen, Nummerierung der Paragraphen ändert sich.

§ 11 Ziffer 5 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Die Revisoren haben die Kassenbuchführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfung bedarf einer vorherigen Ankündigung von mindestens einer Woche. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sie sollen auch darauf achten, dass Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihnen alle angeforderten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden dem Vorstand vorzulegen ist. <eine Wiederwahl der Vereinsrevisoren und des Ersatzrevisors ist ausgeschlossen

12. Änderung der Ausschlussordnung vom 3. März 1989.

Anlage 2, Ausschlussordnung § 2 und §§ 3,4,5,6 und 7:

Abgegebene Stimmen: 65

Ja: 64

Nein: 1

§ 2 Das Ausschlussverfahren wird vom erweiterten Vorstand durchgeführt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betreffende Mitglied anzuhören. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die Verfehlungen gegenüber dem betroffenen Mitglied mündlich und/oder schriftlich vorzubringen und dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle zu richten.

Die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 der Satzung in der alten Form wurden ersatzlos gestrichen.

Dadurch ergibt sich:

§ 3 Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits gezahlter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 4 Das ausgeschlossene Mitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen, wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§ 5 Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen

13. Änderung der Gartenordnung vom 9. September 1995 und der Änderung vom 21. März 2006. Anlage 3, Gartenordnung Ziff. V und Ziff. VIII:

Abgegebene Stimmen: 62

Ja: 62

Nein: 0

Gartenordnung Ziffer V Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Der Pächter ist verpflichtet, die rechte Seite (aus Blickrichtung der Zuwegung) seines Kleingartens zum Nachbarn einzufrieden. Sie ist stets im guten Zustand zu halten .

Einfriedungen der Kleingärten dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden.

Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten .

Der Heckenschnitt muß mit Rücksicht auf unsere Singvögel ausgeführt werden . In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet , den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Kolonieverfassungen zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

Ziffer VIII Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten. Über die Lage und die Dauer der Mittagsruhe, die einzuhalten ist, entscheidet jeweils die Kolonieverfassung nach §9 der Satzung.

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und das Rasenmähen untersagt.

14. Wahl der Revisoren. Ilona Münter dankt der bisherigen Revisorin Monika Gedigk. Es werden einstimmig gewählt: Herbert Drywa, Matthias Mehlkopf, Gerd Oldenburg.

15. Wahl der/des ersten Vorsitzenden.

Die Restlaufzeit der ersten Vorsitzenden Ilona Münter ist beendet. Auf Aufforderung ihrer Kollegen und Kollegin vom erweiterten Vorstand stellt sie sich für die folgenden 3 Jahre zur Wahl. Unter Beifall wird sie einstimmig zur ersten Vorsitzenden gewählt.

Bad Segeberg, 14.03.2016 / revidierte Fassung 13.06.2016

Mehmet Özenbas

Stellvertretender Vorsitzender

